



Allgemeine Verteilung
21. Februar 2014
Or. ENGLISCH UND FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)

PROTOKOLL ÜBER DIE VIERUNDZWANZIGSTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*
(Genf, 27. bis 31. Januar 2014)

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50 verteilt.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Anwesenheit	1	5
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2	5
III. Wahl des Büros für 2014 (TOP 2).....	3	5
IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 3)	4	5
V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4).....	5-20	5
A. Status des ADN.....	5	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten	6-11	6
1. Abweichungen für Tankschiffe im Hinblick auf die versuchsweise Nutzung von Flüssigerdgas als Treibstoff	6-11	6
2. Allgemeine Fragen zu den Ausnahmegenehmigungen	10-11	6
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung	12-15	7
1. Studie EUROPIA/CONCAWE „HFO Emissions and Exposure Assessment“	12	7
2. Befreiungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 und gemäß der Sonderbestimmung 363	13-14	7
3. Stichprobenerhebung bei der Ladung.....	15	7
D. Schulung von Sachverständigen	16-17	7
Schulung von Lehrkräften	16-17	7
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften	18-20	8
1. Richtlinien der Klassifikationsgesellschaften für den Flüssigerdgastransport	18-19	8
2. Antrag des Registro Italiano Navale (RINA)	20	8
VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)	21-71	8
A. Arbeit der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	21-23	8
B. Weitere Änderungsvorschläge	24-70	9
1. Diverse Änderungsvorschläge	24-27	9
2. Änderung zu Absatz 5.4.1.1.19	28	9
3. Massenguttransport giftiger Feststoffe	29-30	9
4. Beförderung von Flüssigerdgas (LNG)	31-40	9
5. Beförderung von Versandstücken im Ladebereich von Tankschiffen....	41	10
6. Übergangsbestimmung für gültigen Normverweis für die Prüfung der Hochgeschwindigkeitsventile.....	42	11
7. Definitionen von Ladetanks	43	11
8. Zugang zu den Kofferdämmen (9.3.2.20.1 und 9.3.3.20.1).....	44	11

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
9. Definitionen von Gasleitungen an Land und auf den Schiffen	45	11
10. Klärung der Übergangsbestimmungen	46	11
11. Betrieb von AIS-Geräten beim Laden, Löschen und Entgasen von Tankschiffen	47	11
12. Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen	48	12
13. Anzahl Kegel/Blaulichter, die für die Beförderung von UN-Nr. 1230 METHANOL in Tankschiffen erforderlich sind	49-50	12
14. Erfordernis einer Flammendurchschlagsicherung an Gassammelleitungen	51	12
15. Rationalisierung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Zulassungszeugnis	52	12
16. Evakuierungsmittel	53-59	12
17. Aktualisierung der Normen- und Standardverweise in der dem ADN beigefügten Verordnung	60	13
18. Aktualisierung der Anwendung von Bemerkung 2 für Spalte 20 der Tabelle C	61	13
19. Übergangsbestimmungen bezüglich der Stabilität von Tankschiffen.....	62	13
20. Zuweisung der Bestimmungen bezüglich Explosionsschutz.....	63-64	14
21. Uranhexafluorid	65	14
22. Prüfbescheinigung der Feuerlöschschläuche	66	14
23. Klärung von Frage 14 der Prüfliste von 8.6.3	67	14
24. Berichtigungen für die Definitionen von Atemschutzgeräten in der deutschen Fassung.....	68	14
25. Kühlsysteme für Schiffe des Typs C und des Typs N	69-70	14
C. Überprüfung der bei den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen	71	15
VII. Berichte der informellen Arbeitsgruppen (TOP 6)	72-76	15
A. Informelle Arbeitsgruppe Tankschiffe mit entgaster Ladung	72	15
B. Informelle Arbeitsgruppe Explosionsschutz auf Tankschiffen	73-74	15
C. Sechste Tagung der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	75-76	15
VIII. Arbeitsprogramm und Tagungskalender (TOP 7)	77-78	16
IX. Verschiedenes (TOP 8)	79	16
X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9).....	80	16

Anlagen

I.	Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten ¹	17
II.	Berichtigungsvorschläge für die dem ADN 2013 (ADN 2013) beigefügte Verordnung (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien)	18
III.	Berichtigungsvorschläge für die dem ADN 2013 (ADN 2013) beigefügte Verordnung (benötigt nicht die Zustimmung durch die Vertragsparteien).....	19
IV.	Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten	20
V.	Abänderungen an den standardisierten Mustern der Schiffsprüfliste	21

¹ Anlage I wird aus praktischen Gründen in Form einer Ergänzung zu diesem Dokument unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50/Add.1 wiedergegeben.

I. Anwesenheit

1. Die 24. Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN) (ADN-Sicherheitsausschuss) fand vom 27. bis 31. Januar 2014 in Genf statt. Vertreter der folgenden Länder beteiligten sich an den Arbeiten dieser Sitzung: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei und Ukraine. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), die Donaukommission (DK) und die Europäische Union. Die folgenden nichtstaatlichen Organisationen waren ebenfalls vertreten: der Verband der europäischen Mineralölindustrie (EUROPIA), der Internationale Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), der Europäische Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), die Europäische Fluss-See-Transport Union (ERSTU), die International Dangerous Goods and Containers Association (IDGCA), die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften und die Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU).

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/49 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1/Rev.2 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1/Rev.2 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF. 36 geänderten Fassung.

III. Wahl des Büros für das Jahr 2014 (TOP 2)

3. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande wurden Herr H. Rein (Deutschland) und Herr B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für 2014 gewählt.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)

4. Die Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten des Unterausschusses der Sachverständigen für die Beförderung gefährlicher Güter der UNO und der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung wurden unter TOP 5 der Tagesordnung behandelt.

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)

A. Status des ADN

5. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass keine neuen Notifizierungen durch Hinterlegung eingegangen waren und folglich die Anzahl der Vertragsparteien weiterhin siebzehn beträgt.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Abweichungen für Tankschiffe im Hinblick auf die versuchsweise Nutzung von Flüssigerdgas als Treibstoff

Chemgas 851 und Chemgas 852

Informelles Dokument: INF.20 (Niederlande)

6. Nach den Diskussionen bei der vorangegangenen Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Absatz 11) hat der Sicherheitsausschuss den Beurteilungsbericht der Schiffe und die Empfehlungen 22/2013 und 23/2013 der ZKR zur Kenntnis genommen und dem Verwaltungsausschuss empfohlen, die Beschlussvorschläge aus diesem informellen Dokument anzunehmen.

Von der Werft Kooiman Marine zu bauendes Schubschiff

Informelles Dokument: INF.25 (Niederlande)

7. Der Sicherheitsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dieses Schubschiff Leichter schieben soll, die keine gefährlichen Güter enthalten, außer gelegentlich Kohle. Auf der Grundlage des Bewertungsberichts und der Empfehlung 24/2013 der ZKR hat der Sicherheitsausschuss dem Verwaltungsausschuss empfohlen, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

Containerschiff Eiger-Nordwand

Informelles Dokument: INF.30 (Niederlande)

8. Der Sicherheitsausschuss wurde über die im Hinblick auf dieses Containerschiff laufenden Arbeiten informiert, damit es Flüssigerdgas als Treibstoff benutzen kann. Bei der nächsten Sitzung wird ein Ausnahmeantrag übermittelt. Es wurde vorgeschlagen, die Ausnahmegenehmigung mit Anforderungen in puncto Verstauung der Container mit gefährlichem Inhalt und ihrer räumlichen Trennung von dem Bereich mit dem Flüssigerdgastank zu verknüpfen. Es wurde präzisiert, dass die Ladesoftware diese Anforderung einschließen wird.

Damen River Tanker 1145 Eco liners (Identifikationsnummern 55519 und 55520)

Informelles Dokument: INF.31 (Niederlande)

9. Der Sicherheitsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der im vorliegenden Dokument enthaltene Bewertungsbericht TNO ein endgültiger Bericht ist, trotz des Vermerks „DRAFT“ auf den Seiten dieses Berichts. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen 3/2013 und 4/2013 der ZKR wurde dem Verwaltungsausschuss empfohlen, die Beschlussvorschläge anzunehmen.

2. Allgemeine Fragen zu den Ausnahmegenehmigungen

10. Es wurde daran erinnert, dass bei versuchsweisen Ausnahmegenehmigungen Bewertungsberichte über die erworbene Erfahrung an das Sekretariat und an den Verwaltungsausschuss zu übermitteln sind.

11. Es wurde vereinbart, dass in der Praxis eine Kopie der Ausnahmegenehmigung dem Zulassungszeugnis des Schiffes beizufügen ist.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Studie EUROPIA/CONCAWE „HFO Emissions and Exposure Assessment“

Informelles Dokument: INF. 27 (EUROPIA)

12. Der Sicherheitsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Studie über die Dampfemissionen während des Beladens mit schwerem Heizöl und die damit verbundenen Gefahren im Zusammenhang mit der Exposition der Arbeitnehmer immer noch läuft und diese Frage erneut angesprochen werden muss, wenn die Ergebnisse vorliegen.

2. Befreiungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 und gemäß der Sonderbestimmung 363

Informelle Dokumente: INF. 14 (Österreich)
INF. 19 (Deutschland)

13. Der Sicherheitsausschuss hat den Vorschlag „C“ aus dem Dokument von Österreich angenommen, wonach gefährliche Güter, die für den Betrieb oder die Wartung der Spezialausrüstungen der Schiffe eingesetzt werden, vom ADN befreit werden sollen.

14. Für den spezifischen Fall des „E-power-berge“, das Strom ausgehend von an Bord befindlichen Generatoren erzeugen soll, die mit Flüssigerdgas betrieben werden, hat der Sicherheitsausschuss angemerkt, dass es eventuell angebracht wäre, Sicherheitsbedingungen unter Berücksichtigung der großen Flüssigerdgas Mengen an Bord festzulegen, war aber der Ansicht, dass dieses außerhalb des Rahmens des ADN erfolgen sollte, weil das Flüssigerdgas in diesem Fall nicht als Ladung angesehen wird und unter die Befreiung fällt. Unabhängig davon sollte im Rahmen des ADN über eine Begrenzung der Mengen von gefährlichen Stoffen, die für den Antrieb der Schiffe oder den Betrieb ihrer Ausrüstungen genutzt werden, nachgedacht werden.

3. Stichprobenerhebung bei der Ladung

Informelles Dokument: INF.4 (EBU)

15. Der Sicherheitsausschuss hat die Probleme zur Kenntnis genommen, die in der Praxis bei der Probennahme auftreten, unabhängig davon, ob offene oder geschlossene Vorrichtungen verwendet werden. Jedoch haben die meisten Delegationen Zweifel geäußert im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Art von Problemen mittels der dem ADN beigefügten Verordnung zu lösen. Die betroffenen Organisationen wie CEFIC, EBU und EUROPIA wurden also aufgefordert, pragmatische Lösungen jeweils innerhalb ihres Berufsstandes zu suchen, und falls sie es für erforderlich erachten, spezifische Vorschläge einzureichen, die mit einer geeigneten technischen Dokumentation untermauert sind.

D. Schulung von Sachkundigen

Schulung von Lehrkräften

Informelles Dokument: INF. 6 (Ukraine)

16. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass kein Anlass dazu besteht, in die dem ADN beigefügte Verordnung Bestimmungen bezüglich der Schulung der Lehrkräfte einzuschließen. Die Anzahl der Lehrkräfte ist in jedem Land nämlich relativ begrenzt und jedes Land hat seine eigene Erfahrung, die die allgemeinen Regeln für die Überprüfung der Qualifikationen der Lehrkräfte und ihrer pädagogischen Kompetenz berücksichtigt.

17. Der Vertreter der Ukraine bat die verschiedenen Delegationen, ihm ihre Erfahrungen und die Vorschriften mitzuteilen, die in ihrem Land zur Anwendung kommen.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Richtlinien der Klassifikationsgesellschaften für den Flüssigerdgastransport

Informelle Dokumente: INF. 9 (Germanischer Lloyd)
INF. 11 (Russisches Schiffsregister)
INF.12 (Lloyd's Register)
INF. 13 (Bureau Veritas)

18. Nach dem bei der letzten Sitzung im Rahmen der Diskussionen über den Flüssigerdgastransport formulierten Antrag (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48 Abs. 53) haben vier Klassifikationsgesellschaften ihre Richtlinien übermittelt, die sie für die Frachtschiffahrt bei LNG anwenden.

19. Der Sicherheitsausschuss erachtete, dass diese Richtlinien eine gute Arbeitsgrundlage für die Fortführung der Arbeiten über die LNG-Beförderung auf Binnenschiffahrtswegen darstellt und hat die Klassifikationsgesellschaften darum gebeten, einen Informationsaustausch vorzunehmen, damit adäquate Richtlinien im Rahmen des ADN entwickelt werden können.

2. Antrag des Registro Italiano Navale (RINA)

20. Der Vorsitzende gab an, dass infolge des RINA-Antrags (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46, Absatz 26-28 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Absatz 32-33) eine erste Sitzung eines Sachverständigenausschusses am 28. und 29. November 2013 in Mainz stattgefunden hat und dass ergänzende Informationen angefordert wurden. Der Sachverständigenausschuss war also noch nicht in der Lage, eine Empfehlung abzugeben.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132 und Nachtrag 1-2 (Protokoll der Herbstsitzung 2013 der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)
ECE/TRANS/WP.15/221 (Protokoll der Arbeitsgruppe Beförderung gefährlicher Güter bei ihrer fünfundneunzigsten Sitzung)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/2 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF. 18 (Sekretariat)

21. Der Sicherheitsausschuss hat die von der gemeinsamen Tagung auf der Grundlage der vom Sekretariat vorbereiteten konsolidierten Liste (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/2) vorgeschlagenen Änderungen geprüft und sie mit einigen Abänderungen angenommen (siehe Anhang I).

22. Die Bestimmungen betreffend die Beförderung flexibler Container für Massengut stehen weiterhin in eckigen Klammern zwecks Prüfung bei der nächsten Sitzung, nachdem die Schlussfolgerungen der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung auf ihrer Frühjahrssitzung 2014 bekannt gemacht sind. Im Prinzip hat der Sicherheitsausschuss nichts gegen die Einführung dieser Bestimmungen einzuwenden, sofern nachgewiesen wird, dass die flexiblen Container für Massengut, deren Nutzung ins Auge gefasst wird, tatsächlich den Prüfungen an Standardmuster genügen, die in Kapitel 6.8 der Standardverordnung der UNO vorgesehen sind.

23. Für die Texte zwischen eckigen Klammern in Absatz 1.7.1.1 und 2.2.3.1.4 wurde das Sekretariat gebeten, die Texte entsprechend den Beschlüssen anzupassen, die von der gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer Frühjahrssitzung 2014 gefasst werden.

B. Weitere Änderungsvorschläge

1. Diverse Änderungsvorschläge

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/1 (Österreich)

Informelles Dokument: INF.26 (Deutschland)

24. Die Änderungsvorschläge für Übergangsmaßnahmen für Kapitel 1.6 wurden angenommen, mit Ausnahme derjenigen, die Abschnitt 1.6.8 betreffen, wo nur akzeptiert wurde, den ersten Satz zu streichen (siehe Anhang I).

25. Was den Berichtigungsvorschlag für Absatz 5.4.1.1.2 betrifft, wurde vermerkt, dass er nur für die deutsche Fassung zutreffend ist; diesbezüglich wurde beschlossen, selbige an die französische und die englische Fassung anzugleichen. Für die Auslegung der Namen und die Beschreibung der in Spalte 2 von Tabelle A stehenden Stoffe wurde im Hinblick auf die Bestimmung der passenden amtlichen Transportbezeichnung daran erinnert, dass die sachdienlichen Anweisungen in Unterabschnitt 3.1.2.2 stehen.

26. Die Berichtigungen zu Absatz 7.1.4.14.4 und 9.1.0.40.1 wurden angenommen (siehe Anhang II und III).

27. Die vorgeschlagenen Berichtigungen zu Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.3 wurden nicht angenommen, weil der Widerstand der Isolation der elektrischen Anlagen auf den Trockenladungsschiffen ebenfalls überprüft werden muss.

2. Änderung zu Absatz 5.4.1.1.19

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/3 (Belgien)

28. Der Vorschlag wurde angenommen (siehe Anhang I).

3. Massenguttransport giftiger Feststoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/5 (Belgien)

29. Der Vorschlag, den Massenguttransport von löslichen Bleiverbindungen (UN-Nr. 2291) in Doppelhüllenschiffen unter Verwendung eines Atemschutzgeräts zu gestatten, wurde angenommen (siehe Anhang I).

30. Es wurde ebenfalls beschlossen, ein Doppelhüllenschiff für den Massenguttransport von bereits genehmigten giftigen Feststoffen (UN-Nr. 1690, 1812 und 2505) zu verlangen, mit vorübergehender Abweichung von Absatz 7.1.2.0.2, wodurch diese drei Stoffe bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin per Einhüllenschiff transportiert werden dürfen (siehe Anhang I).

4. Beförderung von Flüssigerdgas (LNG)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7 (Schweiz)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/14 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.15 (Schweiz)

INF. 16 (Schweiz und Niederlande)

INF. 24 (Niederlande)

31. Der Sicherheitsausschuss hat den gemeinsamen Vorschlag der Schweiz und der Niederlande (INF.16) zur Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe Laden und Löschen von Flüssigerdgas angenommen, die von den Niederlanden geleitet werden und in Kooperation mit den Teilnehmern des Projekts TEN-T „LNG Masterplan for Rhine-Main-Danube“ arbeiten soll. Die Gruppe soll relevante Änderungen zum ADN für ein standardisiertes LNG-Lade- und -Löschverfahren vorschlagen.

32. Anschließend hat der Sicherheitsausschuss die Vorschläge der Schweiz im informellen Dokument INF.15 geprüft, die diejenigen aus Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/7 ersetzen.

33. Der Anmerkungsantrag „xx“ für Spalte 20 wurde nicht aufgenommen, denn alle Bestimmungen der IGC-Vorschriften, die auf den NGL-See-Transport anwendbar sind, sind für die Beförderung auf Binnenschiffstraßen nicht zutreffend. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, die Richtlinien zu prüfen, die sie auf der Grundlage der IGC-Vorschriften für den See-Transport ausgearbeitet haben, um diejenigen zu identifizieren, die im Rahmen des ADN relevant wären.

34. Der Anmerkungsantrag „yy“ wurde auch nicht aufgenommen, denn er bezieht sich auf eine Frage betreffend das Laden/Löschen, die von der informellen Arbeitsgruppe geprüft werden könnte, ebenso wie die Änderung zu Absatz 7.2.4.10.1 hinsichtlich der Prüfliste.

35. Der Vorschlag, Anmerkung 42 für die Spalte 20 der Tabelle C für die UN-Nr. 1038 hinzuzufügen, wurde angenommen (siehe Anhang I).

36. Bei der Frage der Sachverständigen an Bord (8.2.1.5) war der Sicherheitsausschuss nicht für die Einführung eines zusätzlichen Aufbaukurses lediglich für LNG. Die Sachverständigenschulung für den Gastransport sollte ausreichend sein und eventuell könnte der Fragenkatalog ergänzt werden. Außerdem kann eine spezifischere Schulung im Rahmen von 1.3.2.2 erteilt werden.

37. Es wurde vereinbart, dass es bis zum 31. Dezember 2018 nicht erforderlich sein soll, dass der Sachverständige für die Gasbeförderung auf Schiffen des Typs G beim LNG-Transport der Schiffsführer ist. Bei dem Sachverständigen kann es sich um ein beliebiges anderes Mitglied der Besatzung handeln, unter dem Vorbehalt, dass der Schiffsführer den Aufbaukurs Gas besucht hat und auch an einer zusätzlichen Schulung für die LNG-Beförderung gemäß den Bestimmungen aus Unterabschnitt 1.3.2.2 teilgenommen hat.

38. Die Abänderung zu Absatz 9.3.1.8.1 für die Bescheinigung der Übereinstimmung mit den erheblichen Richtlinien der Klassifikationsgesellschaft wurde per Abstimmung angenommen (siehe Anhang I).

39. Die Hinzufügung eines Absatzes 9.3.1.11.2 e), um einen Kollisionsschutz am Schiffsbug vorzusehen, wurde nicht beschlossen, da sich die Klassifikationsgesellschaften näher mit dieser Frage beschäftigen müssen.

40. Der Vorschlag, einen Absatz 9.3.1.25.2 h) hinzuzufügen, wurde nicht angenommen. Die Frage fällt nämlich in den Bereich Laden und Löschen und könnte also von der informellen Arbeitsgruppe bearbeitet werden.

5. Beförderung von Versandstücken im Ladebereich von Tankschiffen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/6 (EBU)

Informelles Dokument: INF.29 (EBU)

41. Der Sicherheitsausschuss hat bestätigt, dass der Begriff „Versandstück“ in Absatz 7.2.4.1.1 sich auf alle Versandstücke bezieht, einschließlich solcher, die keine gefährlichen Güter enthalten. Es wurde ebenfalls beschlossen, dass die Abweichung bezüglich Absatz 7.2.4.1.3 ebenfalls Versandstücke mit ungefährlichen Gütern betreffen und auch auf Schiffen gelten soll, die keine Versorgungsschiffe sind und Produkte für den Betrieb von Schiffen liefern (siehe Anhang I).

6. Übergangsbestimmung für gültigen Normverweis für Prüfung der Hochgeschwindigkeitsventile

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/8 (EBU)

Informelles Dokument: INF.7 (Deutschland)

42. Der Ausschuss hat eine Änderung zu Absatz 1.6.7.2.2.2 wie im informellen Dokument INF.7 vorgeschlagen mit einigen Abänderungen angenommen (siehe Anhang I).

7. Definitionen von Ladetanks

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/9 (empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

43. Der Änderungsvorschlag für die Definitionen wurde mit einigen Abänderungen angenommen (siehe Anhang I).

8. Zugang zu den Kofferdämmen (9.3.2.20.1 und 9.3.3.20.1)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

44. Die Vorschläge wurden nach einigen Berichtigungen und einer Abänderung der Deadline für die Verlängerung des Zulassungszeugnisses (2034 anstatt 2044) (siehe Anhang I) angenommen.

9. Definitionen von Gasleitungen an Land und auf den Schiffen

Document: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/11 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Informelles Dokument: INF.28 ((Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

45. Die Vorschläge wurden mit einigen Abänderungen und Hinzufügungen angenommen (siehe Anhang I).

10. Klärung der Übergangsbestimmungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/12 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

46. Der Sicherheitsausschuss hat sich darauf geeinigt, dass einige Übergangsbestimmungen wie in Absatz 4 des Dokuments dargestellt abgefasst werden sollen, denn bei dem genannten Beispiel aus Absatz 9.3.3.20.2 gilt die gesamte Übergangsmaßnahme (einschließlich N.R.T.-Vermerk) nur für Schiffe des Typs N offen. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, ein Verzeichnis der betreffenden Übergangsbestimmungen vorzubereiten.

11. Betrieb von AIS-Geräten beim Laden, Löschen und Entgasen von Tankschiffen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/15 (ZKR)

47. Der Vorschlag, einen neuen Absatz v) zu Nummer 9.3.X.52.3 b) hinzuzufügen, wurde unter Streichung der Bezugnahme auf Kabel und Blitzableiter angenommen (siehe Anhang I).

12. Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/4 (Österreich)

Informelles Dokument: INF.35 (Österreich im Namen einer Redaktionsgruppe)

48. Nach Diskussion im Plenum wurde eine Redaktionsgruppe mit der Prüfung der österreichischen Vorschläge beauftragt, deren Vorschläge (INF.35) mit einigen Abänderungen angenommen wurden (siehe Anhang I).

13. Anzahl der Kegel/Blaulichter, die für die Tankschiff-Beförderung von UN-Nr. 1230 METHANOL erforderlich sind

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/16 (Deutschland)

49. Während der Diskussion wurde daran erinnert, dass auf der Grundlage der menschlichen Erfahrung (Sonderbestimmung 279) Methanol als Giftstoff eingestuft ist, insbesondere aufgrund der hohen Todesfallzahl oder der Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Genuss von gepanschem Alkohol. Der zur Abstimmung gestellte Vorschlag Deutschlands zwei Kegel/Blaulichter zu verlangen, wenn er im Tankschiff transportiert wird, wurde angenommen.

50. Es wurde jedoch betont, dass Methanol in großen Mengen transportiert wird und dass dieser Beschluss ein praktisches Problem, nämlich einen Mangel an Liege- und Parkplätzen für Schiffe mit zwei Kegeln/Blaulichtern verursachen könnte. Es wurde also beschlossen, dass diese Abänderung erst 2017 in Kraft treten soll, um den zuständigen Behörden Zeit für die Einrichtung von geeigneten Liege- und Parkplätzen für die betreffenden Schiffe zu lassen (siehe Anhang IV). Außerdem wurde erwähnt, dass basierend auf einer früheren politischen Entscheidung Methanol in Tankschiffen vom Typ N geschlossen und nicht vom Typ C transportiert wird. In Anbetracht der obigen Entscheidung wurde vereinbart, dass diese frühere Entscheidung auf der Grundlage sachlicher technischer Erwägungen hinterfragt werden soll.

14. Erfordernis einer Flammendurchschlagsicherung an Gassammelleitungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/17 (Deutschland)

51. Es wurde der Vorschlag angenommen, unter 9.3.2.22.5 a) nicht mehr den Verzicht auf die Flammendurchschlagsicherung zu gestatten, wenn eine feste Feuerlöschanlage vorhanden ist (siehe Anhang I).

15. Rationalisierung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Zulassungszeugnis

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/18 (Deutschland)

52. Mehrere Delegationen kommentierten die vorgeschlagenen Texte; sie wurden aufgefordert, ihre Kommentare schriftlich dem Vertreter von Deutschland vorzulegen, der einen neuen Vorschlag mit dem Ziel des Inkrafttretens am 1. Januar 2017 vorbereiten wird.

16. Evakuierungsmittel

Informelles Dokument: INF. 8 (Sekretariat)

53. Der Sicherheitsausschuss hat vermerkt, dass die bei der vorangegangenen Sitzung angenommenen Texte sich in den sprachlichen Fassungen unterschieden beziehungsweise nicht immer klar abgefasst waren und hat sie dementsprechend korrigiert (siehe Anhang I).

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/23 (Deutschland)

54. Der Änderungsvorschlag zu Absatz 7.1.4.7.1 wurde angenommen (siehe Anhang I). Der Vorschlag zu Unterabschnitt 7.2.4.77 wurde zurückgezogen.

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/25 (EBU)

55. Der erste Änderungsvorschlag zu Absatz 1.4.2.2.1 d) im Hinblick auf die Gewährleistung einer Abstimmung zwischen dem Verkehrsunternehmer und dem Betreiber der Anlage an Land hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln wurde angenommen, aber in abgeänderter Form (siehe Anhang I).

56. Was den zweiten Vorschlag betrifft, wurde beschlossen, dass der Sicherheitsbereich und der Zufluchtsort bei Brandgefahr annehmbar sind, aber nicht im Falle einer Explosionsgefahr.

57. Die Option an Bord als Schutz im Sicherheitsbereich anstelle des Wasserschirms eine Wasserdiffusionsanlage zu verwenden, wird unter der Bedingung angenommen, dass sie bei Frost einsetzbar ist. Hingegen wurde es nicht als sachdienlich angesehen, Anlagen an Land ins Auge zu fassen, denn diese Anlagen werden außerhalb des rechtlichen Rahmens des ADN geregelt. Der Vertreter der Schweiz hat unterstrichen, dass bei Stoffen der Klasse 2 und 3 Explosionsgefahr besteht. Der Vorsitzende hat auf die Diskussion hingewiesen, die diesbezüglich in der informellen Arbeitsgruppe stattfindet und daran erinnert, dass ein standardisierter Ansatz für die zu berücksichtigenden Gefahren für die späteren Diskussionen beschlossen worden war und dass eine Definition für ADN 2015 bereits akzeptiert worden war.

58. Der vierte Vorschlag wurde angenommen und die Tabellen für 7.1.4.77 und 7.2.4.77 wurden dementsprechend abgeändert (siehe Anhang I).

59. Einige Delegationen gaben an, dass es aus administrativen Gründen für sie schwierig sein würde, die Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Durchführung aller neuen Bestimmungen bezüglich der Evakuierungsmittel bereits ab 1. Januar 2015 notwendig sind. Der Sicherheitsausschuss hat es also akzeptiert, unter 7.2.4.10.1 eine Übergangsmaßnahme vorzusehen, die es der zuständigen Behörde erlaubt, bis zum 31. Dezember 2016 eine Prüfliste zuzulassen, die Frage 4 in ihrer aktuellen Fassung enthält.

17. Aktualisierung der Normen- und Standardverweise in der dem ADN beigefügten Verordnung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/20 (Deutschland)

60. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden angenommen. Das Sekretariat muss die Kohärenz der in der gesamten Verordnung verwendeten Terminologie überprüfen (siehe Anhang I).

18. Aktualisierung der Anwendung von Bemerkung 2 für Spalte 20 der Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/21 (Deutschland und Niederlande)

61. Die Vorschläge wurden angenommen (siehe Anhang I).

19. Übergangsbestimmungen bezüglich der Stabilität von Tankschiffen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/22 (Deutschland)

62. Der Vorschlag wurde kontrovers diskutiert und der Vertreter Deutschlands wird folglich später einen überarbeiteten Vorschlag vorlegen. Auf jeden Fall ist die für Tankschiffe des Typs C vorgeschlagene Übergangsbestimmung zu streichen, weil diese Schiffe immer allen Stabilitätsvorschriften unterlagen (siehe Anhang I).

20. Zuweisung der Bestimmungen bezüglich Explosionsschutz

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/24 (EBU)

Informelle Dokumente: INF.32 (EBU)
INF.33 (EUROPIA)

63. Der erste Teil des Vorschlags, der sich auf die Zuweisung von Bestimmungen in puncto Flammendurchschlagsicherungen bezieht, wurde mit einigen Abänderungen angenommen (siehe Anhang I).

64. Mehrere Delegationen waren nicht wirklich für den zweiten Teil betreffend den Explosionsschutz von elektrischen Ausrüstungen und der Vertreter der EBU hat ihn zurückgezogen.

21. Uranhexafluorid

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/26 (Sekretariat)

65. Der Sicherheitsausschuss hat bestätigt, dass der Massenguttransport von Uranhexafluorid nicht vom ADN vorgesehen sein sollte und dass die Vorschrift betreffend die Rettungsvorrichtung (Code EP in Spalte 9 von Tabelle A) relevant ist für die Nr. UNO 2977 und 2978 wegen der Korrosivitätsgefahr. Die Vorschläge des Sekretariats wurden also angenommen (siehe Anhang I). Soweit erforderlich muss die Arbeitsgruppe Stoffe infolgedessen das Dokument anpassen, das die Zuteilungskriterien der Bestimmungen in Tabelle A zusammenfasst.

22. Prüfbescheinigung der Feuerlöschschläuche

Informelles Dokument: INF.10 (Österreich)

66. Die Änderungsvorschläge zu 8.1.6.1, 8.1.2.1 f) und zum Dokument für die standardisierte Prüfung wurden angenommen, jedoch wurde vereinbart, dass Anlass besteht, auf die Frage allgemein erneut einzugehen (siehe Anhang I).

23. Klärung von Frage 14 der Prüfliste von 8.6.3

Informelles Dokument: INF.21 (EBU)

67. Der Sicherheitsausschuss hat bestätigt, dass es sich bei den Anlagen, die bei dieser Frage gemeint sind, einzig um Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke handelt und nicht um solche, die für den Betrieb oder den Antrieb von Schiffen vorgesehen sind. Er hat es vorgezogen, die Frage dementsprechend zu modifizieren anstatt ihr eine Bemerkung zuzuweisen (siehe Anhang I).

24. Berichtigungen für die Definitionen von Atemschutzgeräten in der deutschen Fassung

Informelles Dokument: INF.34 (CEFIC)

68. Die Berichtigungen wurden angenommen.

25. Kühlsysteme für Schiffe des Typs C und des Typs N

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/13 ((Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Informelles Dokument: INF.36 ((Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

69. Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 9.3.2.27, 9.3.3.27, 9.3.2.24 und 9.3.3.24 wurden angenommen unter Berücksichtigung der Abänderungen, die durch das informelle Dokument INF.36 eingebracht wurden (siehe Anhang I).

70. Unter Punkt 17 wurde die Frage, ob ein Sprühkühlungssystem mit Wasser das Kühlsystem im Falle von Nr. UN 2672 ersetzen kann, an die informelle Arbeitsgruppe Stoffe weitergegeben.

C. Überprüfung der bei den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen

Dokument: ECE/ADN/2014/1 (Sekretariat)

Informelle Dokumente: INF.3 (Belgien)
INF.5 (CEFIC)
INF.22 (Österreich)

71. Der Sicherheitsausschuss hat die konsolidierte Liste der bei den vorangegangenen Sitzungen in 2012, 2013 und 2014 angenommenen Änderungen Revue passieren lassen, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 2015 vorgesehen ist, insbesondere diejenigen, die zwischen Klammern verblieben waren und hat sie bestätigt, vorbehaltlich einiger Abänderungen im Zusammenhang mit den Entscheidungen, die bei der aktuellen Sitzung getroffen wurden und den Vorschlägen aus den informellen Dokumenten INF.3, INF.5 und INF.22, die angenommen wurden (siehe Anhang I).

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe Tankschiffe mit entgaster Ladung

Informelles Dokument: INF.2 (Belgien und Niederlande)

72. Der Sicherheitsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Vorarbeit per Korrespondenz geleistet wurde und dass sich die Gruppe am 12. März 2014 in Bonn treffen wird.

B. Informelle Arbeitsgruppe Explosionsschutz auf Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.17 (ZKR)

73. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass die Maßnahmen zum Explosionsschutz mit dem Schiffstyp in Zusammenhang stehen sollen, wie derzeit vorgesehen, und es wäre zu kompliziert, Konstellationen für den Bau unter einzelner Berücksichtigung der beförderten Stoffe vorzusehen, außer für spezifische Schutzausrüstungen wie Flammendurchschlagsicherungen, die je nach transportiertem Stoff entfernt werden können.

74. Der Sicherheitsausschuss hat zugegeben, dass es derzeit eine Lücke in der Verordnung gibt, wenn Kühlcontainer („Reefers“) an Bord von Schiffen befördert werden. Der Sicherheitsausschuss war der Meinung, dass diese Container elektrische Anlagen im Sinne von Absatz 7.1.3.51 und 9.1.0.52.1 des ADN sind. Die informelle Arbeitsgruppe wurde aufgefordert, Vorschläge zu formulieren, um adäquate Bestimmungen einzuschließen.

C. Sechste Tagung der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF.23 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

75. Der Sicherheitsausschuss hat das Protokoll dieser sechsten Tagung zur Kenntnis genommen und unterstrichen, dass für die meisten der diskutierten Fragen bei der aktuellen Sitzung spezifische Vorschläge vorgelegt wurden.

76. Hinsichtlich der Punkte 41 bis 43 des Protokolls hat der Sicherheitsausschuss die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften auf Unterabschnitt 1.16.13.4 der dem ADN beigefügten Verordnung hingewiesen und sie aufgefordert, systematisch die zuständige Stelle, welche das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, zu informieren, wenn sie beschließen, einem Schiff seine Klasse zu entziehen.

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

77. Der Sicherheitsausschuss hat vermerkt, dass seine nächste Sitzung vom 25. bis 29. August 2014 in Genf stattfinden wird und dass der späteste Termin für die Einreichung der Unterlagen der 30. Mai 2014 ist.

78. Die Sitzungen der informellen Arbeitsgruppen sind folgendermaßen vorgesehen:

- Explosionsschutz: 10. und 11. März 2014 in Bonn;
- Entgaste Ladetanks: 12. März 2014 in Bonn;
- Stoffe: 17. und 18. März 2014 in Straßburg;
- Schulung von Sachverständigen: 19. und 20. März 2014 in Straßburg.

IX. Verschiedenes (TOP 8)

79. Unter diesem Punkt wurde der Sicherheitsausschuss mit keiner Frage befasst.

X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

80. Der Sicherheitsausschuss hat das Protokoll seiner vierundzwanzigsten Sitzung und dessen Anhänge auf der Grundlage des vom Sekretariat erstellten Entwurfs genehmigt.

Anhang I

Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten

(siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50/Add.1)

Anhang II

Berichtigungen zu der dem ADN 2013 (ADN 2013) beigefügten Verordnung

Korrekturen am offiziellen Text (vorbehaltlich der Billigung durch die Vertragsparteien)

1.6.1.19 Streichen und ersetzen durch: „(*gestrichen*)“.

1.6.7.2.2.3.2 (Bemerkung 5) Streichen und ersetzen durch: „(*gestrichen*)“.

1.6.7.2.2.3.3 (Bemerkungen 6 und 7) Streichen und ersetzen durch: „(*gestrichen*)“.

1.6.7.2.2.4 Streichen und ersetzen durch: „(*gestrichen*)“.

1.6.8 Übergangsvorschriften betreffend die Ausbildung der Besatzung: Den ersten Satz streichen.

5.4.1.1.19/neu 5.4.1.1.20 „5.4.1.1.6.3“ ändern in: „5.4.1.1.6.5“

9.1.0.40.1 „Bereich der Ladung“ ändern in: “geschützten Bereich“ (zweimal).

Anhang III

Berichtigungen zu der dem ADN 2013 (ADN 2013) beigefügten Verordnung

Korrekturen an der Veröffentlichung (benötigen nicht die Zustimmung der Vertragsparteien)

5.4.1.1.2 g) In den Beispielen „oder OTTOKRAFTSTOFF“ streichen.

7.1.4.14.4, dritter Anstrich betrifft nicht die deutsche Fassung.

7.2.5.8.1 einmal „Schiffsführer“ streichen.

Anhang IV

Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten

3.2.3.2, Tabelle C, UN 1230 METHANOL In Spalte (19) „1“ ändern in: „2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/16)

Anhang V

Abänderungen an den standardisierten Mustern der Schiffsprüfliste

Standardisierte Schiffskontrolle gemäß 1.8.1.2.1 ADN für Tankschiffe und

Standardisierte Schiffskontrolle gemäß 1.8.1.2.1 ADN für Trockengüterschiffe:

Die Frage 25.4 streichen.

(Referenzdokument: Informelles Dokument INF.10)
